# Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

Protokoll 6. Sitzung

Mittwoch, 4. Februar 2015 (Teilnehmer laut Teilnehmerliste)

9.00-11.20 Uhr

R 0209/Systembau 2

## 1. Zeugnisdesign

Herr Dittrich berichtet, dass im Zuge der Überarbeitung des Corporate Designs der Uni auch das Zeugnisdesign angepasst wird. Das überarbeitete Corporate Design soll nach Auskunft der Pressestelle vom Präsidium beschlossen werden.

Das konkrete Zeugnislayout steht noch nicht fest, der 2013 vorgelegte Entwurf ("Linienspiel") wurde aber wieder fallengelassen; das Design wird sich nach Auskunft der Pressestelle auf das Uni-Logo und ggf. nur wenige weitere Elemente sowie eine Überarbeitung des Layouts beschränken. Seitens der Abteilung Studium & Lehre werden die Anforderungen und Wünsche der Fachbereiche ermittelt, damit diese in die Planungen einfließen können.

- Die Anforderungen des ITS an das Design wurden bereits durch die Abt. II der Pressestelle übermittelt, ebenfalls die Anforderungen der Fachbereiche aus einer ersten Umfrage im November. Die inhaltlichen Anforderungen sind durch die Anlagen der AB Bachelor/Master vorgegeben.
- Im Arbeitskreis werden die Anforderungen an Papier, Fälschungssicherheit und Druck sowie weitere Wünsche diskutiert. Dazu stellt Herr Hantscher (Druckerei Boxan) verschiedene Papiervarianten und Bedruckungs- und Prägemöglichkeiten vor.

## • Papier und Druck:

- Es besteht Einigkeit, dass Transcript of Records (ToR) und Diploma Supplement (DS) weiterhin auf Normalpapier von den Prüfungsämtern selbst ausgedruckt werden sollen (keine besonderen Anforderungen an Papier/Drucker).
- Es besteht Einigkeit, dass das Papier für Zeugnis und Urkunde schwerer als das Papier für ToR und DS sein sollte (ca. 120g bis 160g/180g).
- Ebenfalls besteht Einigkeit, dass das Papier für Zeugnis und Urkunde bereits bedruckt (Uni-Logo, Designelemente, Fälschungssicherheit) beschafft werden sollte; in den Prüfungsämtern erfolgt dann nur noch der s/w-Aufdruck der Zeugnis-/Urkundendaten.

Herr Hantscher und Frau Rosebrock (ITS) weisen darauf hin, dass dabei gewährleistet sein muss, dass die Drucker in den einzelnen Prüfungsämtern in der Lage sind, das gewählte Papier richtig zu bedrucken. Es werden zwei Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die geprüft werden sollen:

- Die Prüfungsämter beschaffen einheitliche Drucker, die explizit für das ausgewählte Papier geeignet sind, z. B. in Form eines zentralen Rahmenvertrages (mögliche Nachteile: ggf. Kosten für
  Anschaffung neuer Drucker; Sicherstellung, dass Einheitlichkeit gewährleistet bleibt).
- Den Prüfungsämtern werden zwei Papiervarianten (z. B. 120g und 160g) zur Auswahl gestellt, die von den vorhandenen Druckern bedruckt werden können (möglicher Nachteil: Beschaffung unterschiedlicher Papiere notwendig; uneinheitliches Bild).

# • <u>Fälschungssicherheit:</u>

Herr Hantscher stellt die Varianten Wasserzeichen, Prägung und Hologramm vor.

- Es besteht Einigkeit, dass aus Gründen der Fälschungssicherheit und zur Unterstreichung der Bedeutung der Dokumente Zeugnis und Urkunde (höhere Wertigkeit) mit einem Wasserzeichen oder eine Prägung versehen werden sollten.
- Eine knappe Mehrheit favorisiert die Variante Prägung. Der Arbeitskreis einigt sich darauf wenn möglich – sowohl ein Muster für eine Prägung als auch für ein Wasserzeichen anzufertigen.

Es wird vereinbart, dass den Fachbereichen jeweils Muster der Zeugnisdokumente inkl. einer Kostenangabe zur Verfügung gestellt werden sollen, sobald ein Layoutvorschlag vorliegt. Herr Dittrich wird dies mit der Pressestelle klären.

# Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

# • Weitere Wünsche:

- Herr Altendorf fragt an, ob für bestimmte Studiengänge auch das Studiengangslogo auf Zeugnis/Urkunde gedruckt werden kann. Herr Dittrich wird dies mit der Pressestelle klären, allerdings werden bereits Bedenken wegen der Einheitlichkeit der Dokumente geäußert.
- Frau Rosebrock weist darauf hin, dass für Kooperationsstudiengänge (Double Degree) die Zeugnisse/Urkunden von den Vorgaben abweichen, da hier mehrere Universitäten beteiligt sind und entsprechend mehrere Logos/Unterschriften auf den Dokumenten untergebracht werden müssen. Auch dies wird Herr Dittrich der Pressestelle mitteilen.
- Zudem wird darum gebeten, im Zuge der nächsten Überarbeitung der AB Bachelor/Master die inhaltlichen Vorgaben auf mögliche Korrekturen zu überprüfen.

# 2. Handreichungen AB Bachelor/Master

Frau Franz (AStA) erklärt das Anliegen der Studierendenschafft, Handreichungen zu bestimmten Themen/Paragraphen aus den Allgemeinen Bestimmungen für die Studierenden zur Verfügung zu stellen (Anfrage des AStA im Senat im Sommersemester 2014). Herr Dittrich stellt eine Auflistung der angefragten Wünsche zu Handreichungen vor, die mit den Mitgliedern des Arbeitskreises besprochen wird (s. Anlage). Die bereits erstellten sowie die noch zu erstellenden Entwürfe sollen vor einer Veröffentlichung mit den Mitgliedern des Arbeitskreises (AStA, Prüfungsämter, Verwaltung) abgestimmt werden.

#### 3. Neuigkeiten Ablauf Genehmigungsverfahren Prüfungsordnungen

Herr Dittrich erläutert den überarbeiteten Ablaufplan für das Genehmigungsverfahren von Prüfungsordnungen. Da die Berechnung der Curricularwerte nun ebenfalls im Rahmen der Einführung neuer/der
Änderung bestehender Prüfungsordnungen überprüft werden muss, werden die Fachbereiche gebeten,
neue Prüfungs-/Änderungsordnungen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beschluss durch den
Fachbereichsrat in der Abteilung Studium & Lehre vorzulegen, um genug Zeit für die Vorabprüfung und
ggf. notwendige Änderungen zu haben.

Aus diesem Anlass wurde innerhalb der Verwaltung der Prüfprozess neuer/geänderter Ordnungen ebenfalls überarbeitet. Den Fachbereichen wird zusätzlich zum Ablaufplan nun auch eine Handreichung mit den zu beachtenden Vorgaben zur Verfügung gestellt; künftig sollen die Fachbereiche auf dem Stammdatenblatt bestätigen, dass diese Vorgaben eingehalten wurden (Abweichungen wären zu begründen). Die überarbeiten Ablaufpläne sind hier abrufbar:

http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-

studienqualitaet/pruefungsverwaltung/genehmigungsverfahren-po.html (> Ablauf und Verfahren)

## 4. Vorstellung Projekt Prüfungscoaching

Herr Dr. Nolle (SCL) stellt das Projekt Prüfungscoaching vor und beantwortet Fragen der Arbeitskreis-Mitglieder. Es wird vereinbart, den Prüfungsämtern Flyer, die auf das Angebot hinweisen, zur Verfügung zu stellen. Zudem soll eine Vernetzung mit dem AStA erfolgen. Das Projekt ist hier zu erreichen: <a href="http://www.uni-kassel.de/einrichtungen/servicecenter-lehre/angebote-fuer-studierende/prostudium-propaedeutikangebote-fuer-studierende/lern-und-pruefungscoaching.html">http://www.uni-kassel.de/einrichtungen/servicecenter-lehre/angebote-fuer-studierende/lern-und-pruefungscoaching.html</a>

# 5. Verschiedenes

# Sachstand Moduldatenbank/EXA 1

Herr Stöber (ITS) berichtet, dass das Projekt nach einer krankheitsbedingten Unterbrechung nun weiter fortgesetzt wird. Die ermittelten Prozesse wurden im Oktober von der Lenkungsgruppe genehmigt, die Umsetzung im System ist auf dem Wege. Nach derzeitigem Stand geht Herr Stöber davon aus, dass die Moduldatenbank ab Anfang Mai in Betrieb gehen und die Eingabe der ersten Moduldaten erfolgen kann; ab Ende Mai ist auch die Ausgabe der Dokumente (SPP, MHB) geplant. Als erste Anwender/Studiengänge sind vorgesehen: FB 16 (Elektrotechnik) und FB 07 (Berufspädagogik aufgrund Akkreditierungsauflage); ebenfalls habe sich der FB 05 angeboten. Weitere Studiengänge sollen nach Bedarf und Interesse nach und nach folgen. Zudem werden in der nächsten Zeit alle

# Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

Fachbereiche gebeten, sämtliche mehrfach verwendeten Module herausfiltern, um die Migration der Objekte aus HISPOS in EXA 1 vorbereiten zu können.

# <u>Ergebnissicherung</u>

# <u>Studiengangswechsel/Einstufung Fachsemester</u>

Herr Bischoff (Studierendensekretariat) stellt auf Grundlage der Diskussion in der vergangenen AK-Sitzung einen Verfahrensvorschlag für das Anrechnungsverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im höheren Fachsemester vor (s. Anlage). Das Studierendensekretariat wird zudem ein entsprechendes Formular für die Prüfungsämter erstellen.

Der Vorschlag trifft im Arbeitskreis auf Zustimmung und wird den Fachbereichen mit dem Protokoll noch einmal zur weiteren Diskussion zur Verfügung gestellt. Sofern keine Änderungswünsche mehr an die Abteilung Studium & Lehre herangetragen werden, soll die Verfahrenswiese im kommenden Semester endgültig festgelegt werden, sodass eine Umsetzung ab dem WS 2015/2016 erfolgen kann.

Herr Sonntag regt an, in diesem Zusammenhang auch das Verfahren für Erstsemester, die bereits an einer anderen Universität studiert haben, zu klären. Herr Bischoff nimmt diese Anregung auf.

#### Antwort-Wahl-Verfahren/Änderung AB Bachelor/Master

Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren können ab sofort auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Fachprüfungsordnung in einer Prüfung abgefragt werden, wenn sie Teil einer Klausur sind und ihr Anteil an der Bewertung nicht größer ist als 50%. Die entsprechende Änderung des § 11 Abs. 2 AB Bachelor/Master wurde vom Senat am 3. Dezember 2014 beschlossen und ist inzwischen in Kraft getreten (MittBl. 01/2015).

#### Termin Freischaltung LSF

Die Fachbereiche haben sich mehrheitlich kritisch zu einer früheren Freischaltung des LSF geäußert. Das Thema soll zunächst in der Internationalisierungskommission erneut erörtert werden, da der Vorschlag zu einer früheren Öffnung aus der Kommission kam.

# Termin Semesterumstellung HISPOS

Nachdem bereits in der vergangenen Sitzung des Arbeitskreises kein einheitliches Meinungsbild zu dem Wunsch des Fachbereichs 11 erzielt werden konnte, die Semesterumstellung für HISPOS aufgrund der Prüfungswochen des FB 11 zu verlegen, hat auch eine Mail-Umfrage bei den Fachbereichen kein anderes Ergebnis gebracht (allerdings haben nicht alle Fachbereiche geantwortet). Aufgrund dessen wird im Arbeitskreis keine Notwendigkeit mehr gesehen, das Thema erneut zu erörtern, da kein einheitliches Meinungsbild erzielt werden konnte. Sollte der FB 11 seinen Wunsch aufrechterhalten, müsse das Thema auf einer anderen Ebene angesprochen werden.

# Sichtbarkeit unvollständiger Module

Die Kenntlichmachung unvollständiger Module in der Leistungsübersicht wurde durch das ITS im HISPOS umgesetzt. Im Nachhinein hat sich dabei herausgestellt, dass die Studierenden hätten informiert werden sollen. Frau Rosebrock (ITS) teilt mit, dass eine Information der Studierenden durch die Prüfungsämter erfolgen müsse.

# Änderungen Notenberechnung

Die Veränderungen bei der Notenberechnung, die sich aus der Änderung der AB Bachelor/Master vom Sommersemester 2014 ergeben haben (2 Nachkommastellen bei Modulnoten; Note 0,7), sind vom ITS im HISPOS umgesetzt worden.

# • Evaluation § 18a AB Bachelor/Master

Herr Dittrich teilt mit, dass auf Wunsch von Vizepräsident Hänlein die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 18a AB Bachelor/Master) evaluiert werden soll. Ein erstes Meinungsbild im Arbeitskreis ergibt eine gemischte Bilanz; für einige Studierende sei die Einführung der mündlichen Ergänzungs-

# Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

prüfung jedoch sinnvoll gewesen. Die klarstellende Beschränkung auf Klausuren sei ebenfalls sinnvoll gewesen. Es wird vereinbart, in Kürze eine detaillierte Abfrage bei den Fachbereichen zu starten.

## • <u>Überprüfung Voraussetzungen Modulteilnahme</u>

Vom FB 10 liegt eine Anfrage zum Feld "Voraussetzungen Modulteilnahme" im SPP/MHB vor: Während die zu erbringenden Voraussetzungen für eine Prüfungsleistung i. d. R. im Prüfungsamt durch HISPOS überprüft werden können, ist dies technisch für die zu erbringenden Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul (solange diese nicht gleichzeitig auch den Voraussetzungen für die Prüfungsleistung entsprechen) nicht möglich. Der Fachbereich fragt daher an, wie die Erfüllung der Voraussetzungen überwacht werden könne. Aus der Arbeit der anderen Prüfungsämter werden die beiden folgenden Lösungsmöglichkeiten genannt: Die Lehrenden überprüfen selbst, ob die Studierenden die jeweiligen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, oder es werden händisch entsprechende Listen in den Prüfungsämtern geführt.

## • Abgabefristen Gutachten

Frau Marinelli fragt an, welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn Gutachter die Bewertung von Prüfungsleistungen erst nach mehreren Wochen einreichen. Herr Schwenk verweist auf § 12 Abs. 7 und § 23 Abs. 13 AB Bachelor/Master, in denen die Frist zur Bewertung durch die Gutachter nach Abgabe der Arbeit genannt ist. Die Soll-Regelung bedeute, dass Überschreitungen nur in Ausnahmefällen zulässig seien. Verstoße ein Prüfer/Gutachter regelmäßig gegen diese Vorschriften, sei es Aufgabe des Dekanats, die Prüfer/Gutachter auf diese Regelung hinzuweisen und ggf. weitere Schritte zu unternehmen.

# • Nachtrag für das Protokoll: Neue Internetseite Prüfungsordnungen

Dank der Unterstützung der Pressestelle konnten die Prüfungsordnungen im Internet nun übersichtlicher als bisher dargestellt werden. Die neue PO-Übersicht befindet sich (allerdings beschränkt auf die aktuellen Bachelor- und Masterstudiengänge) unter dem Direktlink: www.uni-kassel.de/go/pruefungsordnungen (verlinkt über: https://www.uni-kassel.de/uni/studium/studienorganisation.html). Der Link kann gern auch von den Fachbereichen verwendet werden. Die Ordnungen von auslaufenden/ausgelaufenen Studiengängen finden sich weiterhin auf den Seiten des Mitteilungsblattes, diese Seiten bleiben als offizielle Veröffentlichungsseiten parallel zur neuen Seite erhalten.

## • Ausblick:

Bei den nächsten Sitzungen sollen die folgenden Themen angesprochen werden:

- o E-Klausuren (das SCL ist bereits angefragt)
- o Informationen zum Bafög/Austausch mit dem Studentenwerk
- o Anrechnung von Prüfungsleistungen (zuvor uniinterner Abstimmungsprozess notwendig)

Für das Protokoll gez. Dittrich

#### Anlagen:

- 1. Übersicht Handreichungen (TOP 2)
- 2. Verfahrensvorschlag Einstufung Fachsemester (Übersicht und Tischvorlage)
- 3. Liste der Prüfungsämter/Prüfungsamtsmitarbeiter

# Handreichungen für Studierende zu Prüfungsordnungen/Allgemeinen Bestimmungen (Übersicht)

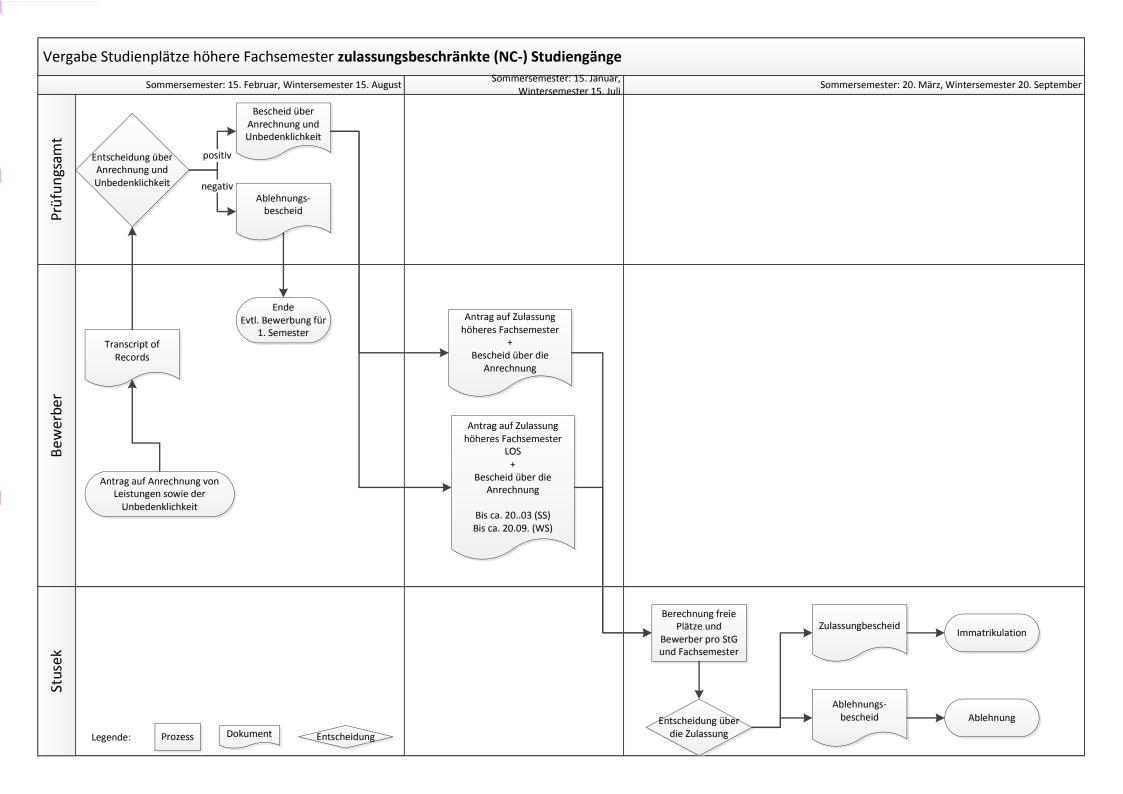
Thema	Initiator/ Anfrager	Rechtsgrundlage	Bearbeitungsstatus  Bemerkungen aus AK Prüfungsverwaltung (AK QPV)
Zusatzleistungen	AStA	§ 6 Abs. 8 AB Ba/Ma	Wurde bislang noch nicht bearbeitet.
Vorziehen von Modulen aus dem Master	AStA	§ 6 Abs. 9 AB Ba/Ma	Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Fachprüfungsordnungen spricht sich der AK QPV dafür aus, dass Informationen zu
Endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul wechseln	AStA	§ 17 Abs. 4 AB Ba/Ma	diesen Themen nur auf Studiengangsebene sinnvoll sind, wenn die Handreichungen für Studierende hilfreich sein sollen. Daher soll auf Universitätsebene nur ein allgemeiner Hinweis in die Handreichung zu den AB Bachelor/Master aufgenommen.
Mündliche Ergänzungsprüfung	AStA	§ 18a AB Ba/Ma	Wurde bislang noch nicht bearbeitet.  Die Bearbeitung soll zurückgestellt werden, bis das Ergebnis einer Evaluation des  § 18a (ggf. Änderung der AB Bachelor/Master) vorliegt.
Nachteilsausgleich, Elternschutz	AStA	§ 11 Abs. 5-7 AB Ba/Ma	Informationen zu beiden Themenbereichen liegen bereits an anderer Stelle vor:  • <a href="http://www.uni-kassel.de/themen/studium-und-behinderung.html">http://www.uni-kassel.de/themen/studium-und-behinderung.html</a> • <a href="http://www.uni-kassel.de/intranet/themen/gleichstellung-u-vereinbarkeit/familiengerechte-hochschule/studieren-mit-kind.html">http://www.uni-kassel.de/intranet/themen/gleichstellung-u-vereinbarkeit/familiengerechte-hochschule/studieren-mit-kind.html</a> Zusätzliche Handreichungen werden als nicht notwendig erachtet, allerdings soll im Rahmen der Handreichungen auf diese Dokumente verwiesen werden (u. a. Verknüpfung Elternschutz mit Formular Nachteilsausgleich).
Einsicht in Prüfungsakten	AStA	§ 32 AB Ba/Ma	Entwurf liegt vor (s. Handreichung "Rechte & Pflichten"; für formale Akteneinsicht)  Über die didaktische Einsicht in die Prüfungsakten (§ 32 Abs. 1; "Klausureinsicht") kann nur auf FB-Ebene informiert werden.
Anwesenheitslisten	AStA	§ 6 Abs. 14 AB Ba/Ma	Wurde bislang noch nicht bearbeitet.  Das vorliegende Papier von Prof. Hänlein/Porf. Matzdorf/dem AStA aus der Senatskommission von 2012 soll zugänglich gemacht werden; Eine zusätzliche Handreichung soll zurückgestellt werden, da seitens des Vizepräsidenten eine Überarbeitung dieser Regelung angestrebt wird.
Urlaub und Feiertage in Praktika	AStA	§ 6 AB Praxis	Wurde bislang noch nicht bearbeitet.  Eine Handreichung wird vom Arbeitskreis für sinnvoll erachtet; Abt. II wird Entwurf vorbereiten.
Krankschreibungen/Rücktritt	AStA, FBe	§ 15 Abs. 2 AB Ba/Ma	Entwurf liegt vor (Abt. II);  Abstimmung muss noch erfolgen

# Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung – Anlage 1 zum Protokoll vom 04.02.2015 Handreichungen für Studierende zu Prüfungsordnungen/Allgemeinen Bestimmungen (Übersicht)

Thema	Initiator/ Anfrager	Rechtsgrundlage	Bearbeitungsstatus  Bemerkungen aus AK Prüfungsverwaltung (AK QPV)
	Amrager		benierkungen aus Ak Prurungsverwaltung (Ak QPV)
Anmeldung Prüfungsleistungen	SCL, Abt. II	§ 10 Abs. 1-2, § 15 Abs.	Handreichung (Präsentation) veröffentlicht* (Abt. II)
		2 AB Ba/Ma	
Plagiat und Täuschung	FB 07	§ 16 AB Ba/Ma	Handreichung veröffentlicht* (Abt. II)
Einwände gegen Prüfungen	Abt. II	§ 33 AB Ba/Ma	Entwurf liegt vor (Abt. II);
3 3 3		,	Abstimmung muss noch erfolgen
Gültigkeit Prüfungsordnungen	Abt. II	§ 1 AB Ba/Ma	Entwurf liegt vor (Abt. II); in Teilen veröffentlicht (neue PO-Seite)
3 3		,	weitere Abstimmung muss noch erfolgen
Rechte & Pflichten bei Prüfungen	Abt. II	AB Ba/Ma allg.	Entwurf liegt vor (Abt. II);
			Abstimmung muss noch erfolgen
Anrechnung von	FBe	§ 20 AB Ba/Ma	geplant;
Prüfungsleistungen			zunächst uniinterner Abstimmungsprozess über Verfahren notwendig
Praxissemester Lehramt	AStA		noch zu klären

<sup>\*</sup>Die Handreichungen sind hier veröffentlicht/sollen hier veröffentlicht werden (Seiten noch im Aufbau):

http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-studiengualitaet/pruefungsverwaltung/informationen-fuer-studierende.html



II B / II B1 02.02.2015

AK Prüfungsverwaltung - Tischvorlage

# Optimierung der Organisation und des zeitlichen Ablaufs der Verfahren zur

- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Feststellung des Prüfungsanspruchs (Unbedenklichkeit)
- Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge höhreres Semester
- Bewerbung in zulassungsbeschränkte Studiengänge höheres Semester
- Rückmeldung

Die oben genannten Verfahren bedürfen einer Abstimmung in Bezug auf Zuständigkeiten, Fristen/Termine und den daraus resultierenden Arbeitsschritten, um den Studieninteressierten ein transparentes Verfahren mit einem reibungslosen Ablauf von den erforderlichen Antragstellungen bis zur Einschreibung zu gewährleisten.

Ziel ist es, möglichst einheitliche auf einander abgestimmte *Informationen* im Internet zu erstellen, *Standardisierungsmöglichkeiten* in den verwendeten *Formularen* umzusetzen, die *Fristen* und die davon abhängigen *Termine* für weitere Arbeitsschritte abzustimmen und *Zuständigkeiten* festzustellen bzw. voneinander abzugrenzen.

Organisation und Ablauf der Verfahren hängen davon ab, ob es sich um einen zulassungsbeschränkten (NC-) Studiengang (Bewerbungsverfahren) oder einen zulassungsfreien Studiengang (Einschreibverfahren) handelt, da hier insbesondere Fristen und Termine unterschiedlich sind.

# Ausgangssituation:

- Das Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unterliegt derzeit keinen einheitlichen Standards in Bezug auf die Form der Antragstellung, den damit verbundenen Antragsfristen sowie der Bescheidung.
- "Unbedenklichkeitsbescheinigungen" der abgebenden Hochschule gehen direkt im Studierendensekretariat ein und müssen zur Feststellung des Prüfungsanspruchs an das zuständige PA in der Uni Kassel weiter geleitet werden. Die Frage eventueller positiver oder negativer Anrechnungsmöglichkeiten wird damit nicht geklärt.
- Nicht geklärt ist auch, in welchen Fällen eine Feststellung des Prüfungsanspruchs erfolgen muss, von wem diese anzufordern ist und bis wann sie ausgestellt wird.
- Studieninteressierte stellen nicht immer vor Studienbeginn Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, sondern erst wenn sie bereits einige Semester Studierenden.
- Es gibt kein einheitliches Verfahren zur Übermittlung des Anerkennungsbescheides an das Studierendensekretariat.
- Es gibt keine transparenten Fristen und Termine für die Durchführung der Zulassungsverfahren in höhere Fachsemester innerhalb zulassungsbeschränkter (NC-) Studiengänge.
  - Dieses ist abhängig von 2 Faktoren: Abgelaufene Rückmeldefrist zur Ermittlung freier Studienplatzkapazitäten / Anerkennungsbescheide der Prüfungsämter
  - Späte Rückmeldefristen und kontinuierlich eingehende Anerkennungsbescheide machen ein Zulassungsverfahren erst kurz vor Semesterbeginn möglich.

## Mögliche Festlegungen

# Form/Zuständigkeiten

- Die Unbedenklichkeit wird im Rahmen eines formellen für möglichst alle Studiengänge einheitlichen Antrags auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen <u>und</u> Feststellung des Prüfungsanspruchs (Unbedenklichkeit) geprüft, da sich beide bedingen.
- Die Antragstellung erfolgt in beiden Fällen *direkt* beim *zuständigen PA der Uni Kassel* durch *die/den Studieninteressierten*
- Es erfolgt eine positive (Studien- und Prüfungsleistungen) oder aber auch eine negative (Prüfungsversuche) Anerkennung, welche in negativster Konsequenz die Feststellung des Prüfungsanspruchs (Unbedenklichkeit) verneint.
- Das Ergebnis wird dem Studieninteressierten durch formellen "Anerkennungsbescheid" des PA übermittelt.
- Der Anerkennungsbescheid bildet die Grundlage für die Zulassungs- bzw. Einschreibverfahren in höhere Fachsemester.
  - Grundsatz: Ohne Anerkennungsbescheid keine Zulassung/Einschreibung!Zu klären ist, ob die Studieninteressierten grundsätzlich für die Weiterleitung des Anerkennungsbescheides an das Studierendensekretariat zuständig sind oder ob das PA grundsätzlich eine Kopie des Bescheides an das Studierendensekretariat übermittelt (Kundenservice).

## Termine / Fristen

# Zulassungsfreie Studiengänge (ohne NC)

- Die Feststellung noch vorliegenden Prüfungsanspruchs (Unbedenklichkeit) *muss vor* Abschluss der Einschreibung bestätigt werden.
- Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen und die Feststellung des Prüfungsanspruchs (Unbedenklichkeit) sollten daher grundsätzlich zeitgleich beantragt bzw. entschieden werden, da für letzteres ohnehin die Begutachtung der Leistungen (negative Anerkennung) erforderlich ist.
- Es sollte daher sichergestellt sein, dass während des Verfahrens zur Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge (ohne NC) Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Feststellung des Prüfungsanspruchs zeitnah bearbeitet werden können, um die zumeist parallel beantragte Einschreibung nicht zu verzögern.

# Zulassungsbeschränkte Studiengänge (mit NC)

- In zulassungsbeschränkten Studiengängen sollen Anerkennungen beim zuständigen Prüfungsamt bis spätestens 15.02. (SS) / 15.08. (WS) beantragt und bis spätestens 01.03. (SS)
  / 01.09. (WS) beschieden und dem Studierendensekretariat übermittelt worden sein, damit ein
  Zulassungsverfahren in höhere Fachsemester durchgeführt werden kann.
- Das Studierendensekretariat verlegt dafür das Verfahren zur Rückmeldung um zwei Wochen nach vorne. Es endet nunmehr nach Ablauf einer Nachfrist i. d. R. gegen Ende Februar (SS) bzw. Ende August (WS). Bis Mitte März (SS) / September (WS) liegen belastbare Daten zu den rückgemeldeten Studierenden vor, auf deren Basis freigebliebene Studienplätze in den höheren Fachsemestern innerhalb zulassungsbeschränkter (NC-) Studiengänge ermittelt werden können.
- Das Zulassungsverfahren könnte dann am 15.3. (SS) / 15.09. (WS) durchgeführt werden. Studieninteressierte hätten somit ca. 1 Monat vor Vorlesungsbeginn Klarheit über ihre gestellten Anträge.

Die Abteilung Studium und Lehre wird auf Wunsch eine Vorlage für den Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Feststellung noch vorliegenden Prüfungsanspruchs (Unbedenklichkeit) erstellen. Darüber hinaus wären auch rechtlich abgestimmte Vorlagen für Formulierungen in den Anerkennungsbescheiden sowohl für den positiven als auch negativen Anrechnungsfall bis hin zur Feststellung nicht vorliegenden Prüfungsanspruchs.

Gez. Keim/ Bischoff